handwerk. magazin

www.handwerk-magazin.de

Anleitung:

Steuer-Tipps: So holen sich Chefs Geld zurück

Autorin: Eva Neuthinger

IMMER AUF DER SICHEREN SEITE

Von unserer Fachredaktion geprüft. Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

© 2022 Holzmann Medien

Anleitung **So holen sich Chefs Geld zurück**

In Pandemiezeiten hat die Regierung einige Stellschrauben gedreht, um Steuerzahler zu entlasten. Sehen Sie wichtige Regelungen auf einen Blick, von denen Sie als Handwerksunternehmer besonders profitieren. Gute Chefs informieren ihre Mitarbeiter etwa über Homeoffice- oder erhöhte Entfernungs-Pauschale.

Abschreibungsturbo anschalten:
Handwerkschefs profitieren von einer hohen Abschreibung auf bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens – maximal von 25 Prozent im Jahr. Die Möglichkeit der degressiven Abschreibung wurde mit dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz eingeführt. Anfang 2022 verlängerte sie die Regierung nochmals. Sie lässt sich übrigens auch für Anschaffungen nutzen, die Sie in diesem Jahr für den Betrieb tätigen.

Verluste verschieben:
Unternehmen können erhöhte Verluste zeitlich erweitert zurücktragen. Die Grenze wurde auf zehn Millionen bei Zusammenveranlagung angehoben. Das betrifft 2020 und 2021. Für die Jahre 2022 und 2023 sind es
20 Millionen Euro. Der Verlustrücktrag wird darüber hinaus ab 2022 dauerhaft auf zwei Jahre ausgeweitet. Er erfolgt in die unmittelbar vorangegangenen Jahre, so das Bundesfinanzministerium.

Erst kaufen, wenn's gebraucht wird:
Hier geht es um den Paragrafen 7 g Einkommensteuergesetz. Firmen, die in den kommenden drei Jahren eine Investition vorhaben, können den Investitionsabzugsbetrag bilden. Ihr Gewinn darf maximal 200.000 Euro betragen. Für geplante Investitionen können Firmenchefs bis zu 50 Prozent der voraussichtlichen Anschaffungskosten vorab steuermindernd ansetzen, wenn sie einen Investitionsabzugsbetrag ansetzen wollen. Wegen Corona soll kein Druck auf die Unternehmen entstehen. Wer nicht investiert hat, kann die Rücklage weiter behalten. Die Frist wurde erneut verlängert. Die Anschaffung kann bis Ende 2023 erfolgen. Gleiches gilt für steuerliche Reinvestitionen nach Paragraf 6 b. Auch hier zeigt sich der Fiskus großzügig und verlängerte bis Ende 2023.

Auf einen Schlag abschreiben:
Bei Anschaffungen bis 800 Euro netto greift die Direktabschreibung in einem Jahr für die sogenannten geringwertigen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens. Wichtig: Das Bundesfinanzministerium hat mit Schreiben vom Februar 2021 speziell für Computer und Co. die Möglichkeit gegeben, diese innerhalb eines Jahres abzuschreiben. Dabei handelt es sich um ein Wahlrecht, keine Pflicht. In der Regel beläuft sich die Abschreibungsfrist dieser oft teuren Anschaffungen auf drei Jahre. Aber: Die großzügige Regel betrifft nicht jede Hard- und Software. Die Anschaffung muss nach dem 31. Dezember 2020 erfolgt sein. Begünstigt sind beispielsweise Laptops, Computer, Peripherie-Geräte wie Tastatur, Maus, Scanner oder Festplatten, Beamer und Drucker. Alle Details und weitere Informationen finden sich im dazugehörigen BMF-Schreiben (Az: IV C 3 – S 2190/21/10002:013).

Nur noch die Hälfte wert:
Technisch oder modisch veraltete Bestände können mit einem pauschalen Abschlag in die Bilanz aufgenommen werden. Voraussetzung ist eine dauernde Wertminderung. Wenn Waren also wegen der Pandemie weiter auf Lager liegen und sich nicht mehr wie sonst verkaufen lassen, kann das interessant sein. Wichtig ist es, die Höhe der sogenannten Teilwertabschläge zu begründen. Das muss nachgewiesen werden. Einnahme-Überschuss-Rechner haben keine Möglichkeit, Teilwertabschläge anzusetzen.

Vorsorglich Rückstellungen bilden:
Ungewisse Verbindlichkeiten können den Gewinn mindern. Unternehmer dürfen diese bilden etwa für Mängelrügen oder Resturlaube der Mitarbeiter. Auch für Pensionen des Geschäftsführers zum Beispiel dürfen sie angesetzt werden. Die Regel lautet: Wenn die Verbindlichkeit dem Grunde nach ungewiss ist oder noch in der Höhe oder beides, darf man sie bilden.

© 2022 Holzmann Medien

Anleitung **So holen sich Chefs Geld zurück**

Masken, Tests und Co.:
Falls der Chef seinen Mitarbeitern Masken für den Job anbietet, handelt es sich um Betriebsausgaben. „Stellt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern die Schutzmasken zur beruflichen Nutzung zur Verfügung, ist ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse anzunehmen", so das Bundesfinanzministerium. Es handelt sich nicht um steuerpflichtigen Lohn. Entsprechend handhabt der Fiskus dies bei Schnelltests, PCR- und Antikörper-Tests. Auch dann sind die Aufwendungen als Betriebsausgabe absetzbar. Die Leistung ist nicht lohnsteuerpflichtig.

Kleine Freuden:
Präsente erhalten die Freundschaft unter Geschäftspartnern. Da zeigten sich Handwerksunternehmer in der Pandemie großzügig. Steuerfrei bleiben solche Leistungen, wenn die Geschenke nicht mehr als 35 Euro brutto als Jahresgrenze gekostet haben. Mitarbeiter dürfen zu besonderen Anlässen, etwa zum Geburtstag oder zur Hochzeit etwas Schönes im Wert von 60 Euro brutto erhalten. Der Chef setzt das Geschenk als Betriebsausgabe ab.

Homeoffice-Pauschale:
Wer zu Hause gearbeitet hat, kann die Homeoffice-Pauschale nutzen. Diese beträgt fünf Euro pro Tag als Betriebsausgaben oder als Werbungskosten. Maximal sind es 600 Euro pro Jahr. Die Homeoffice-Pauschale gibt es für die Jahre 2020 bis 2022. Wichtig ist, dass der Steuerzahler an den jeweiligen Tagen nicht zum Job gependelt ist und dass er zumindest einige Minuten daheim für den Betrieb tätig war.

Pendlerpauschale:
Da tut sich was – auch 2022. Seit 2021 gelten ab dem 21. Entfernungskilometer 35 Cent statt 30 Cent. Mit dem avisierten Steuerentlastungsgesetz 2022, das Bürger aufgrund gestiegener Energiepreise in der andauernden Ukraine-Krise entlasten soll, steigt die Pauschale sogar auf 38 Cent.

Ehrenamt:
Viele Handwerksunternehmer engagieren sich bei der Feuerwehr, beim Technischen Hilfswerk oder in örtlichen Vereinen. Die Freibeträge wurden erhöht. Die Ehrenamtspauschale beträgt 840 Euro im Jahr. Der Übungsleiterpauschbetrag ist auf 3.000 Euro gestiegen. Das wirkt sich bei der Einkommensteuererklärung 2021 erstmalig steuersparend aus.

Arbeitnehmer-Pauschbetrag:
In der Einkommensteuererklärung lassen sich bisher pauschal 1.000 Euro als Werbungskosten geltend machen. Ab 2022 sollen es 1.200 Euro sein. Außerdem steigt der Grundfreibetrag von 9.744 Euro auf
10.347 Euro, was jedem Steuerzahler ein Plus in die Kasse spült. Das wurde beschlossen, um die hohen Lebenshaltungskosten auszugleichen.

© 2022 Holzmann Medien